

## Anlage 1

---

### **BV Anerkennung *Einschlägige Berufserfahrung* - Assistent\*innen**

---

#### **Präambel**

*Persönliche Assistenz* ist die Gewährleistung einer allseitigen Unterstützung und Ermöglichung eines selbstbestimmten Lebens für Menschen mit Behinderungen und einem umfangreichen Assistenzbedarf in einem besonderen psycho-sozialen Kommunikationsprozess.

Die Tätigkeit der *Persönlichen Assistent\*innen* ist nicht als Hilfstätigkeit in Bezug auf eine wie immer geartete Haupttätigkeit im direkten arbeitsorganisatorischem Verbund abgrenz- und unterscheidbar. Sie stellt immer in Bezug auf die Assistenznehmer\*innen die alleinige gesamte Haupttätigkeit dieses Aufgabenbereichs dar.

#### **§ 1 Ziele**

Diese *Anlage 1* der Betriebsvereinbarung *Anerkennung einschlägige Berufserfahrung* verfolgt das Ziel, einen einheitlichen und definierten Handlungsrahmen in der Frage der Anerkennung *einschlägiger Berufserfahrung* für die Tätigkeit als Assistent\*in herzustellen.

#### **§ 2 Allgemeine Definition**

*Einschlägige Berufserfahrung* ist eine berufliche Erfahrung in der übertragenen oder einer auf die Aufgabe bezogen entsprechenden Tätigkeit. Sie liegt vor, wenn die frühere Tätigkeit im wesentlichen unverändert fortgesetzt wird.

#### **§ 3 Spezifika**

Für die Tätigkeit als persönliche\*r Assistent\*in existiert weder eine übergeordnete und allgemeingültige Beschreibung von Tätigkeitsmerkmalen noch ein konkret definiertes Berufsbild.

Aufgrund dessen wird in dieser Vereinbarung niedergelegt, welche Tätigkeiten und/oder Funktionen als *einschlägige Berufserfahrung* für die Arbeit in der Assistenz Anerkennung finden sollen.

## **§ 4 Anerkennung einschlägige Berufserfahrung**

### (1) Ersten Grades

Grundsätzlich werden Tätigkeiten in folgenden Bereichen als einschlägige Berufserfahrung anerkannt:

- *Persönliche Assistenz* in einem Assistenzdienst
- Assistenz Tätigkeit im persönlichen Budget
- Spezifische Assistenz Tätigkeiten (Schul-, Arbeits-, Elternassistenz etc.)
- Heilerziehungspflege
- Gesundheits- und Krankenpflege
- Sozialarbeit

### (2) Zweiten Grades

Werden Tätigkeiten im Sinne § 4 Abs. 1 im Rahmen des *Zivildienstes*, des *Freiwilligen Sozialen Jahres*, des *Bundesfreiwilligendienstes* etc. durchgeführt, werden diese ebenfalls als einschlägige Berufserfahrung anerkannt.

Tätigkeiten in folgenden Berufsfeldern können einvernehmlich zwischen den Parteien als einschlägige berufliche Vorerfahrung anerkannt werden, wenn sie im Tätigkeitsprofil und/oder den Funktionsanforderungen den Anforderungen der *persönlichen Assistenz* entsprechen:

- Rettungssanitäter\*in/-helfer\*in
- Sozialassistent\*in / Sozialbetreuer\*in
- Pflegehelfer\*in
- Einzelfallhelfer\*in

### (3) Einzelfälle und Ausnahmen

Zur Deckung des Personalbedarfs können Zeiten einer vorhergehenden Tätigkeit für die Stufenzuordnung berücksichtigt werden, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist. Zwingende Voraussetzung dafür ist das Einvernehmen zwischen Geschäftsführung und Betriebsrat.

Die Ausnahme im Sinne § 5 Abs. 5 der Vereinbarung *Anerkennung einschlägiger Berufserfahrung* bedarf einer detaillierten und plausiblen Begründung. Inhaltlich kommen als *förderliche Beschäftigungszeiten* in erster Linie gleichartige und gleichwertige Tätigkeiten in Betracht. Sie können insbesondere vorliegen, wenn die frühere Tätigkeit mit der auszuübenden Tätigkeit in sachlichem Zusammenhang steht und Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen für die zukünftige Aufgabenerfüllung offenkundig von Nutzen sind.

## **§ 5 Schlussbestimmungen**

Diese Anlage 1 zur Betriebsvereinbarung *Anerkennung einschlägiger Berufserfahrung* tritt mit Wirkung vom 01.06.2020 in Kraft. Sie kann mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende, frühestens jedoch zum 31.12.2021 schriftlich gekündigt werden. Sie wirkt nach bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung zum Sachverhalt.

Widerspricht eine Vorschrift dieser Anlage 1 höherrangigem Recht, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Vorschrift durch eine ihr inhaltlich möglichst entsprechend wirksame Vorschrift zu ersetzen.

Berlin, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Geschäftsführung / Vorstand  
*ambulante dienste e.V.*

\_\_\_\_\_  
Betriebsratsvorsitzende/r  
*ambulante dienste e.V.*